

# Amtsblatt

für die Stadt Brandenburg an der Havel



BRANDEBURG  
1213-2

---

12. Jahrgang

Brandenburg an der Havel, 07. Februar 2002

Nr. 3

---

## Inhalt

## Seite

### **Amtlicher Teil**

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Unterlagen zur beabsichtigten Eingliederung der Gemeinde Gollwitz 36

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Bodenrichtwertkarte in der Stadt Brandenburg an der Havel 36

Wahlbekanntmachung 37

Bekanntmachung zur Schulanmeldung für das Schuljahr 2002/2003 39

Rekonstruktion der Uferstraße:  
Auslegung der Planungsunterlagen 40

Ablauf von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten (Erdbestattung) 40

Aufgebot von Grabstellen 40

### **Nichtamtlicher Teil**

Sitzungstermin Zeitweiliger Ausschuss "KITA" 41

Sprechtage für Unternehmer und Existenzgründer im TGZ 41

Impressum 42

---

---

## Beginn des amtlichen Teils

---

### **Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Unterlagen zur beabsichtigten Eingliederung der Gemeinde Gollwitz**

Gemäß § 9 Absatz 8 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung) in Verbindung mit der Verordnung zur Regelung des Verfahrens der Anhörung der Bürger bei der Veränderung von Gemeindegrenzen und bei Gemeindezusammenschlüssen (Anhörungsverordnung) sind die Bürger der Stadt Brandenburg an der Havel vor der Entscheidung über die Eingliederung der Gemeinde Gollwitz in die Stadt Brandenburg an der Havel zu hören.

Gemäß § 5 Absatz 1 der Anhörungsverordnung erfolgt die Anhörung regelmäßig durch öffentliche Auslegung der Unterlagen über die beabsichtigte Gebietsänderung.

Die öffentliche Auslegung der Unterlagen zur Eingliederung der Gemeinde Gollwitz in die Stadt Brandenburg an der Havel erfolgt in der Zeit **vom 18.02.2002 bis zum 18.03.2002** in der Stadtverwaltung Brandenburg, Neuendorfer Straße 90, Raum 006 zu folgenden Tageszeiten:

|                             |                                 |
|-----------------------------|---------------------------------|
| <b>Montag</b>               | <b>09.00 Uhr bis 16.00 Uhr</b>  |
| <b>Dienstag</b>             | <b>09.00 Uhr bis 18.00 Uhr</b>  |
| <b>Mittwoch bis Freitag</b> | <b>09.00 Uhr bis 16.00 Uhr.</b> |

Während der Dauer der öffentlichen Auslegung besteht für alle Bürger der Stadt Brandenburg an der Havel die Möglichkeit, die Unterlagen einzusehen sowie gemäß § 6 Absatz 2 der Anhörungsverordnung schriftlich zum beabsichtigten Gebietsänderungsvorhaben Stellung zu nehmen.

Brandenburg an der Havel, 07.02.2002

gez.: Dr. Schliesing  
Oberbürgermeister

- - - - -

### **Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Bodenrichtwertkarte in der Stadt Brandenburg an der Havel**

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Stadt Brandenburg an der Havel gibt bekannt, dass er die Bodenrichtwerte mit Stichtag 01.01.2002 ermittelt und diese in der Bodenrichtwertkarte nachgewiesen hat.

Diese Karte liegt im Kataster- und Vermessungsamt, Potsdamer Straße 18, einen Monat vom Tage der Bekanntmachung für jedermann zur Einsicht aus. Hier können auch zu den Sprechzeiten in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses (Tel.: 58 62 03 und 58 62 05) Auskünfte über Bodenrichtwerte eingeholt werden.

Für alle Interessenten liegen ab sofort die gedruckten Exemplare zum Kauf vor. Nach der Gutachterausschuss-Gebührenordnung - GAGebO - in der Fassung der Änderung vom 28.11.2001 (GVBl. II S. 639) ist ein Preis von 20,00 EURO zu entrichten. Schriftliche Bestellungen werden umgehend bearbeitet.

|               |                                    |                         |
|---------------|------------------------------------|-------------------------|
| Sprechzeiten: | Montag bis Freitag                 | von 09.00 bis 12.00 Uhr |
|               | Dienstag                           | von 13.00 bis 18.00 Uhr |
|               | Montag, Mittwoch<br>und Donnerstag | von 13.00 bis 15.00 Uhr |

gez.: Krüsmann  
Vorsitzender des Gutachterausschusses

- - - - -

### **Wahlbekanntmachung**

- 1. Am 24. Februar 2002 findet in der kreisfreien Stadt Brandenburg an der Havel die Wahl des Oberbürgermeisters statt. Erhält kein Bewerber die gemäß § 72 Abs. 2 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes erforderlichen Mehrheiten, so findet am 17. März 2002 eine Stichwahl zwischen den Bewerbern, welche bei der Wahl die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben, statt.**

**Die Wahlen dauern von 08.00 bis 18.00 Uhr.**

- 2. Die Stadt Brandenburg an der Havel ist in 73 Wahlbezirke und 5 Briefwahlbezirke eingeteilt.**

In den Wahlbenachrichtigungen, die den wahlberechtigten Personen bis zum **27.01.2002** zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um **13.00 Uhr** im Speisesaal der Stadtverwaltung Brandenburg, Potsdamer Str. 18, Haus 2, zusammen.

- 3. Wählen kann nur, wer in ein **Wählerverzeichnis** eingetragen ist oder einen Wahlschein hat. Jede wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem **Wahlbezirk** wählen, in dem sie in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Eine wahlberechtigte Person, die einen Wahlschein hat, kann an der Wahl durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk der Stadt (Wahlgebiet) oder durch Briefwahl teilnehmen.**
- 4. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Auf Verlangen des Wahlvorstehers hat sich der Wähler über seine Person auszuweisen.**
- 5. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, welche im Wahllokal bereitgehalten werden. Der Stimmzettel enthält die im Wahlgebiet zugelassenen Wahlvorschläge. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahllokals einen Stimmzettel.**

## 6. Stimmabgabe

Zur Wahl des Oberbürgermeisters hat jede wahlberechtigte Person **eine** Stimme. Der Bewerber, dem die wahlberechtigte Person ihre Stimme geben will, muss durch Ankreuzen eindeutig gekennzeichnet sein.

Die Stimmzettel müssen vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet werden.

7. Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Wahlbehörde der Stadt die entsprechenden Briefwahlunterlagen (amtlichen Wahlschein, amtlichen Stimmzettel, amtlichen Wahlumschlag, amtlichen Wahlbriefumschlag, Merkblatt für die Briefwahl) beschaffen.

Für die Stimmabgabe durch Briefwahl gilt folgende Regelung:

- a) Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel.
- b) Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Wahlumschlag und verschließt diesen.
- c) Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
- d) Sie legt den verschlossenen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
- e) Sie verschließt den Wahlbriefumschlag.
- f) Sie übersendet den Wahlbrief durch die Post rechtzeitig (Eingang spätestens am Wahltag, 18.00 Uhr) an den zuständigen, auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Wahlleiter; der Wahlbrief kann dort auch abgegeben werden. Nach Eingang des Wahlbriefs beim Wahlleiter darf er nicht mehr zurückgegeben werden.

Hat die wahlberechtigte Person einen Stimmzettel verschrieben, diesen oder einen Wahlumschlag unbrauchbar gemacht, so werden ihr auf Verlangen neue Briefwahlunterlagen ausgehändigt; die Wahlbehörde behält den alten Stimmzettel oder Wahlumschlag ein.

Wer durch Briefwahl wählen will, wegen einer körperlichen Behinderung jedoch nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich zu vollziehen oder nicht lesen kann, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen; auf dem Wahlschein hat der Wähler oder die Hilfsperson an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder nach dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet worden ist.

8. Die **Wahlhandlung** und die **Ermittlung der Wahlergebnisse** sind **öffentlich**. Jede wahlberechtigte Person hat Zutritt zum Wahllokal, soweit dies ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist. Jede wahlberechtigte Person kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.
9. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches bestraft.

10. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich das Wahllokal befindet, jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.
11. Die Veröffentlichung von **Befragungen** wahlberechtigter Personen nach der Stimmabgabe über den Inhalt ihrer Wahlentscheidung ist vor Schließung der Wahllokale, 18 Uhr, unzulässig.  
Verstöße gegen dieses Verbot können nach § 84 Abs. 1 und 2 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden.

Die Wahlbehörde

Brandenburg an der Havel, am 07.02.2002

gez.: Dr. Schliesing

---

Der am Wahllokal auszuhängenden Ausfertigung der Bekanntmachung ist ein Abdruck des Stimmzettels mit der Kennzeichnung Muster beizufügen.

- - - - -

Staatliches Schulamt Brandenburg an der Havel

### **Bekanntmachung zur Schulanmeldung für das Schuljahr 2002/2003**

Das Staatliche Schulamt Brandenburg an der Havel teilt in Absprache mit dem Fachdienst für Schule und Sport der Stadt Brandenburg an der Havel mit:

Alle Kinder, die vor dem 01.07.2002 das sechste Lebensjahr vollenden oder bisher vom Schulbesuch zurückgestellt waren, werden zum 01.08.2002 schulpflichtig.

Die Grundschulen informieren ab 28.01.2002 per Aushang darüber, für welche Wohnorte sie das Aufnahmeverfahren durchführen.

In der Zeit vom 18.02.2002 bis 22.02.2002 sind die schulpflichtig werdenden Kinder in der Grundschule, die für den Wohnort das Aufnahmeverfahren durchführt, durch die Erziehungsberechtigten anzumelden.

Bei der Anmeldung wird ein Termin zum Aufnahmegespräch mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter vereinbart. Das Kind ist erst zum Aufnahmegespräch vorzustellen. Vor dem Aufnahmegespräch lädt das Gesundheitsamt zur schulärztlichen Untersuchung ein. Über die Entscheidung zur Schulaufnahme werden die Eltern schriftlich am 14.06.2002 durch die Schulleitung informiert.

In der Evangelischen Grundschule können die Anmeldungen unabhängig vom Wohnort vorgenommen werden. Eltern, die ihr Kind in der Evangelischen Grundschule anmelden, informieren lediglich bis 22.02.2002 die für den Wohnort zuständige Grundschule darüber, dass das Kind in dieser Schule angemeldet wurde.

Kinder, die in der Zeit vom **01.07.2002 bis 31.12.2002** das sechste Lebensjahr vollenden, können nach Antrag der Eltern mit Beginn des Schuljahres 2002/2003 in die Schule aufgenommen werden. Diese Anträge, Anträge auf Zurückstellung vom Schulbesuch, auf Ersteinschulung in eine Förderschule oder auf den Besuch einer anderen als der zuständigen Grundschule sind in der Zeit vom **18.02.2002 bis 22.02.2002** in der für das Aufnahmeverfahren zuständigen Grundschule abzugeben.

gez.: H. Kursinski  
Schulrat

-----

### **Rekonstruktion der Uferstraße: Auslegung der Planungsunterlagen**

Im Ortsteil Kirchmöser ist die Rekonstruktion der Uferstraße 1 - 26 (Rundbau) geplant. Hierzu findet **vom 25. Februar bis zum 28 März 2002** in der Ortsteilverwaltung Kirchmöser, Rathausstraße 14, 14774 Brandenburg an der Havel, sowie im Tiefbau- und Grünflächenamt der Stadtverwaltung, Potsdamer Straße 18, Haus 4, Zimmer 322, 14776 Brandenburg an der Havel, eine öffentliche Auslegung der Planungsunterlagen statt.

Anregungen und Einwände können während dieser Frist zu den üblichen Sprechzeiten vorgetragen werden. Vor Baubeginn werden die Anlieger und Hauseigentümer schriftlich zu einer Informationsveranstaltung eingeladen.

gez. Gappert  
Beigeordneter

-----

### **Ablauf von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten (Erdbestattung)**

Am **01.06.2002** laufen auf dem **Hauptfriedhof Görden** die Nutzungsrechte an folgenden Wahlgrabstätten (Erdbestattung) ab:

- Jahrgänge 1950 - 1952, Grabstätte 7 - 1, 7 - 4, 7 - 5, 7 - 6, 7 - 7, 7 - 9 und 9 - 8

Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes für o. g. Grabstellen ist auf Antrag möglich. Nach dem **01.06.2002** werden Grabstellen, für die keine Verlängerung des Nutzungsrechtes beantragt wurde, eingeebnet.

gez.: Gappert  
Beigeordneter

-----

### **Aufgebot von Grabstellen**

Gemäß der Friedhofsordnung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Brandenburg an der Havel erfolgt **zum 02.11.2002** der Aufruf folgender Grabstellen auf dem **Hauptfriedhof Görden**:

- Reihengräber (Erdbestattung) der Jahrgänge 1981 - 1982, Feld 14, Reihe 1a - 8
- Kindergräber der Jahrgänge 1986 - 1992, Feld 2

Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes an diesen Grabstätten ist nicht möglich. Die noch vorhandenen Grabsteine können bis zum **02.11.2002** zurückgefordert werden. Nach dem **02.11.2002** werden o. g. Grabstellen eingeebnet.

gez.: Gappert  
Beigeordneter

-----

---

**Ende des amtlichen Teils**

**Beginn des nichtamtlichen Teils  
(Termine, Informationen, Notizen)**

---

### **Sitzungstermin Zeitweiliger Ausschuss "KITA"**

Die 3. Sitzung des Zeitweiligen Ausschusses "KITA" der Stadtverordnetenversammlung findet am Freitag, dem 15.02.2002, um 13.00 Uhr in der Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Neuendorfer Straße 90, Zimmer 102 in 14770 Brandenburg an der Havel statt.

-----

Das Amt für Wirtschaftsförderung informiert:

### **Sprechtage für Unternehmer und Existenzgründer im TGZ**

Beginnend mit dem Monat März wird zur Verbesserung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen kontinuierlich **an jedem ersten Dienstag im Monat** ein Sprechtag für Existenzgründer und Unternehmer durchgeführt.

Da auf Grund der Nähe zur Landeshauptstadt Potsdam in der Stadt Brandenburg an der Havel kein Beratungszentrum installiert wurde, kann mit diesem Serviceangebot eine Lücke für Brandenburger Unternehmen und Existenzgründer geschlossen werden, sich bei geplanten wirtschaftlichen Aktivitäten zeit- und unternehmensnah auch über evtl. mögliche öffentliche Förderung zu informieren.

Zur Beantwortung der Fragen von Interessenten - ob neue Investoren, Existenzgründer oder bestehende Unternehmen - werden an den Sprechtagen Mitarbeiter des Beratungszentrums Potsdam der Landesinvestitionsbank sowie der Zukunftsagentur Brandenburg, Geschäftsbereich Technologie- und Innovationsberatung, zur Verfügung stehen.

Der erste Sprechtag findet am **5. März in der Zeit von 15.00 Uhr bis 17.30 Uhr** im Technologie- und Gründerzentrum, Friedrich-Franz-Straße 19, Raum 1.10. statt.

Für Interessenten, bei denen bereits zum o.g. Termin konkreter Beratungsbedarf abzusehen ist, besteht die Möglichkeit einer Terminabsprache über das Amt für Wirtschaftsförderung, Tel.: 0 33 81 / 58 78 07.

-----

## **IMPRESSUM**

|                                    |   |
|------------------------------------|---|
| Herausgeber:                       | Oberbürgermeister der Stadt Brandenburg an der Havel<br>Amt für Öffentlichkeitsarbeit und Bürgerberatung  |
| Redaktion:                         | Sachgebiet Öffentlichkeitsarbeit, Herr Liskowsky<br>Tel.: (03381) 58 13 23,<br>Fax: (03381) 58 13 04, 58 13 24<br>e-mail: peter.liskowsky@stadt-brb.brandenburg.de  |
| Herstellung:                       | Eigendruck  |
| Bezugsquelle:                      | Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel,<br>Amt für Öffentlichkeitsarbeit und Bürgerberatung,<br>Sachgebiet Öffentlichkeitsarbeit<br>14770 Brandenburg an der Havel,<br>Neuendorfer Straße 90<br>Abonnementsbestellungen richten Sie bitte an diese Adresse. |
| Besucheradresse/<br>Einzelverkauf: | Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel,<br>Amt für Öffentlichkeitsarbeit und Bürgerberatung,<br>Sachgebiet Öffentlichkeitsarbeit, Haus 1, Zi. 018,<br>Neuendorfer Str. 90,<br>14770 Brandenburg an der Havel;   |
| weitere Ausgabeorte:               | Tourist - Information, Hauptstraße 51, 14770 Brandenburg an der Havel,<br>Ortsteilverwaltungen Plaue, Kirchmöser  |
| Einzelpreis:                       | 1,00 €  |
| Jahresabonnement:                  | 25,50 € einschl. Porto  |
| Kündigungsfrist:                   | 15. Dezember  |